

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE  
AN DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES  
STRAFGESETZBUCHS (AT STGB) UND AN DAS BUNDESGESETZ  
ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (JUGENDSTRAFGESETZ, JSTG)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES UND DES OBERGERICHTES  
FÜR DIE 2. LESUNG

VOM 4. / 6. OKTOBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung die Vorlage Nrn. 1297.1/.2 - 11635/36 mit folgenden Korrekturanträgen, die das Personalgesetz, die Strafprozessordnung und das Steuergesetz betreffen:

1. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994<sup>1</sup> ist insofern zu ändern, als die Begriffe "Verhorrichterin/Verhorrichter" durch "Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter", "Polizeirichterin/Polizeirichter" durch "Einzelrichterin/Einzelrichter" und "Leiterin/Leiter Verhöramt" durch "Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt" zu ersetzen sind.
2. § 87 der Strafprozessordnung vom 3. Oktober 1940 (StPO)<sup>2</sup> ist in der bisherigen Fassung zu belassen mit Ausnahme des letzten Satzes in Absatz 3, der präzisiert wird.
3. § 229 Abs. 1 und § 230 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000<sup>3</sup> in der Fassung der Anträge des Obergerichts und des Regierungsrats vom 11. Januar 2005<sup>4</sup> sind wie folgt zu ändern:

---

<sup>1</sup> BGS 154.21

<sup>2</sup> BGS 321.1

<sup>3</sup> BGS 632.1

<sup>4</sup> Vorlage Nr. 1297.2 - 11636

## § 229 Abs. 1

*Steuerbetrug*

<sup>1</sup> ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## § 230 Abs. 1

*Veruntreuung von Quellensteuern*

<sup>1</sup> ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## 1. Begründung

Das Obergericht und der Regierungsrat haben am 11. Januar 2005 die Vorlagen betreffend Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>5</sup> zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Am 20. April 2005 erstattete die erweiterte Justizprüfungskommission Bericht<sup>6</sup> und am 31. Mai 2005 die Staatswirtschaftskommission<sup>7</sup>. Der Kantonsrat hat die Vorlagen am 7. Juli 2005 in erster Lesung beraten. Bei dieser Gelegenheit kündigte der Regierungsrat für die 2. Lesung des Geschäfts eine redaktionelle Anpassung des Personalgesetzes hinsichtlich der heute gebräuchlichen Begriffe "Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter" und "Einzelrichterin/Einzelrichter" sowie eine vertiefte Abklärung der Bundesrechtskonformität unseres Antrags zu § 229 Abs. 1 und zu § 230 Abs. 1 des Steuergesetzes an. Zusätzlich kommen wir auf § 87 der Strafprozessordnung zurück.

- a. Auf Seite 3 der Vorlage Nr. 1297.1 - 11635 wiesen das Obergericht und der Regierungsrat darauf hin, die Anpassung kantonaler Gesetze an das revidierte StGB biete unter anderem die Möglichkeit, die Organe der Strafrechtspflege an die seit Anfang Januar 2000 gültige Terminologie anzupassen<sup>8</sup>. Damals wurden die Begriffe "Verhorrichter/Verhorrichter" durch die zeitgemässe Bezeichnung "Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter" und "Polizeirichter/Polizeirichter" durch "Einzelrichterin/Einzelrichter" ersetzt. Diese redaktionelle Bereinigung des kantonalen Strafprozess- und Gerichtsorganisationsrechts umfasste damals allerdings nicht das Personalgesetz. Und auch in unseren Vorlagen vom 11. Januar 2005 betreffend Anpassung kantonaler Gesetze an das revidierte Strafgesetzbuch wurde § 44 Abs. 1 des Personalgesetzes bei der Auflistung der Gehaltsklassen und Funktionsgruppen in dieser Hinsicht redaktionell nicht

---

<sup>5</sup> Vorlagen Nrn. 1297.1 - 11635 und 1297.2 - 11636

<sup>6</sup> Vorlage Nr. 1297.3 - 11730

<sup>7</sup> Vorlage Nr. 1297.5 - 11735

<sup>8</sup> Vorlagen Nrn. 664.1 - 9858 und 664.2 - 9859

angepasst. Diese sprachliche Anpassung von § 44 Abs. 1 des Personalgesetzes soll nun vorgenommen werden.

- b. Gemäss der bisherigen Regelung in § 87 Abs. 3 StPO tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für jugendstrafrechtliche Massnahmen je zur Hälfte. In der Vorlage "Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)"<sup>9</sup> beantragten Ihnen das Obergericht und der Regierungsrat insofern eine Änderung von § 87 StPO, als die Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen bzw. von Schutzmassnahmen künftig der Kanton tragen soll (Abs. 1). Der Kantonsrat stimmte diesem Antrag am 7. Juli 2005 in erster Lesung zu.

Nach Auffassung des Jugendanwalts hat sich jedoch der bisherige Kostenschlüssel bestens bewährt, verhindere er doch, dass Fälle, in denen eine Heimplatzierung angezeigt sei, nicht einfach liegengelassen und später der Jugendanwaltschaft "zugeschoben" würden, um Kosten zu sparen. Bei der Anordnung von Massnahmen, sei dies durch die Vormundschaftsbehörde, durch die Schule (Schulplatzierungen) oder durch die Jugendanwaltschaft, sollte stets das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen im Vordergrund stehen und nicht die Finanzen. Die bisherige Regelung, dergemäss bei den angeführten Platzierungen die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt werden, bewirkt nach Auffassung des Jugendanwalts, dass eine Platzierung in einem Schulheim oder einem Internat dann angeordnet werde, wenn es sinnvoll sei, und nicht erst, wenn der entsprechende (fremde) Kostenträger gefunden sei. Gerade dadurch, dass Jugendliche von der Schule oder der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig in ein Schulheim eingewiesen würden, bevor sie überhaupt strafbare Handlungen begingen, könne teilweise verhindert werden, dass sie später einmal straffällig würden. Würden solche Jugendliche dann aber doch ein- oder mehrmals straffällig, bestehe immer noch die Möglichkeit, dass die Jugendanwaltschaft die weitere Verantwortung für einen Heimaufenthalt übernehme. Dies komme zwar immer wieder vor, bilde aber bei den vielen Platzierungen durch Vormundschaftsbehörden und Schulen insgesamt doch eher die Ausnahme.

---

<sup>9</sup> Vorlagen Nrn. 1297.1 - 11635 und 1297.2 - 11636

In Gesprächen mit Vertretern von Jugendanwaltschaften anderer Kantone wurde dem Jugendanwalt gemäss eigenen Angaben wiederholt gesagt, die Lösung des Kantons Zug bezüglich der Massnahmekosten sei sehr gut und zweckmässig; sie verhindere nicht nur unsinnige Diskussionen zwischen den verschiedenen Amtsstellen, sondern fördere im Gegenteil sogar die Zusammenarbeit. Es wäre deshalb nach Auffassung des Jugendanwalts bedauerlich, wenn § 87 Abs. 3 StPO wie vorgeschlagen und in der 1. Lesung im Kantonsrat beschlossen abgeändert würde. Zwar könne man die vorgeschlagene Lösung mit dem Text in Art 43 JStG begründen. Nach Auffassung des Jugendanwalts handelt es sich aber bei dieser Formulierung nur um einen Hinweis, dass die Kosten grundsätzlich durch den Staat und nicht vom Jugendlichen resp. von den Inhabern der elterlichen Gewalt getragen werden müssten. Deshalb sollte es nach Auffassung des Jugendanwalts trotzdem möglich sein, die Massnahmekosten wie bisher zwischen Kanton und den Einwohner- oder Bürgergemeinden aufzuteilen.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung dieser Argumente teilen das Obergericht und der Regierungsrat diese Auffassung des Jugendanwalts, weshalb wir auf unseren früheren Antrag zurückkommen und Ihnen beantragen, § 87 StPO in der bisherigen Fassung zu belassen mit der Ergänzung, dass neu bei Erwachsenen das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug zuständig ist, bei Jugendlichen die Jugendanwaltschaft.

In der Vernehmlassung befindet sich die Revision des Sozialhilfegesetzes, mit der u.a. die Zuständigkeit der Bürgergemeinden für Sozialhilfe aufgehoben werden soll. Weil die Grundsatzdiskussion im Rahmen der SHG-Revision geführt werden soll, verzichtet der Regierungsrat im Moment auf die Streichung der Zuständigkeit der Bürgergemeinden in § 87 Abs. 3 StGB. Wird das SHG entsprechend unseren Anträgen geändert, muss in den Übergangsbestimmungen des SHG auch § 87 Abs. 3 StGB entsprechend angepasst und die Zuständigkeit der Bürgergemeinden gestrichen werden.

- c. Das Obergericht und der Regierungsrat schlugen vor, § 229 Abs. 1 und § 230 Abs. 1 des Steuergesetzes an die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) anzupassen und den bisherigen Passus "..., wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft" durch den Passus zu ersetzen "..., wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu zehn Tagessätzen

bestraft". Diese Änderung des Steuergesetzes wurde im gemeinsamen Bericht des Obergerichts und des Regierungsrats auf Seite 33 begründet. Eine nochmalige Überprüfung dieser beiden Bestimmungen vor dem Hintergrund des revidierten Strafgesetzbuchs zeigt nun aber, dass diese Formulierung, was wir vorher übersahen und wofür wir uns entschuldigen, übergeordnetem Bundesrecht widerspricht. Dazu folgende Bemerkungen:

Die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990<sup>10</sup> lauten wie folgt:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt auch für die Gemeinden, soweit ihnen das kantonale Recht die Steuerhoheit für vorgeschriebene Steuern der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 einräumt.

<sup>3</sup> Soweit es keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

Art. 59 Steuerbetrug

<sup>1</sup> Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht,  
wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet,  
wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

...

Soweit es um die Einführung und Anwendung des revidierten Strafgesetzbuchs (revStGB) in der Fassung vom 13. Dezember 2002 (AT StGB) geht, regelt Art. 333 revStGB das Verhältnis des Strafgesetzbuchs zu andern Gesetzen des Bundes unter anderem wie folgt:

Art. 333 Anwendung des Allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> In den anderen Bundesgesetzen werden ersetzt:

a. ...

b. Gefängnis durch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe;

c. ...

<sup>3</sup> ...

...

---

<sup>10</sup> StHG; SR 642.14

4 ...

<sup>5</sup> Droht ein anderes Bundesgesetz für ein Verbrechen oder Vergehen Busse an, so ist Art. 34 anwendbar. Von Art. 34 abweichende Bemessungsregeln sind nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. Ist die Busse auf eine Summe unter 1 080 000 Franken begrenzt, so fällt diese Begrenzung dahin. Ist die angedrohte Busse auf eine Summe über 1 080 000 Franken begrenzt, so wird diese Begrenzung beibehalten. In diesem Fall ergibt der bisher angedrohte Bussenhöchstbetrag geteilt durch 3000 die Höchstzahl der Tagessätze.

<sup>6</sup> ...

<sup>7</sup> ...

Nach Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuchs wird die Strafandrohung von Art. 59 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes wie folgt lauten:

<sup>1</sup> ...,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

Der Kanton Zug hat sich an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes zu halten. Deshalb muss unser Steuergesetz als Strafe bei Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern ebenfalls eine Freiheitsstrafe, die auf drei Jahre beschränkt ist, oder eine Geldstrafe ohne Begrenzung vorsehen. Entsprechend sind deshalb die beiden Bestimmungen unseres Steuergesetzes wie folgt anzupassen:

§ 229 Abs. 1  
Steuerbetrug

<sup>1</sup> ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 230 Abs. 1  
Veruntreuung von Quellensteuern

<sup>1</sup> ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## 2. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,  
unseren Anträgen zu entsprechen.

Zug, 4. / 6. Oktober 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber Stv.: Gianni Bomio

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey